

# - Satzung -

## Naturbühne Reichenau-Pulsnitztal e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Naturbühne Reichenau – Pulsnitztal e.V.“.  
Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister beim Amtsgericht 01917 Kamenz/Oberlausitz eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 01920 Haselbachtal / OT Reichenau.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Kultur soll mit Inszenierungen und Aufführungen von Amateurtheater und durch Konzerte gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nicht als Zuwendung an die Mitglieder gehen, sondern müssen unmittelbar nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.  
Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck des Vereines, widersprechen. Der Verein ist förderungswürdig.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

Geborene Mitglieder des Vereines sind der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach-Reichenau und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Spielleiter. Diese Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Es besteht eine Beitragspflicht, eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist in Geld aufzubringen. Er ist fällig bis spätestens 31. März des laufenden Jahres.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
3. durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstandes
  - a) wenn Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet werden
  - b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

Der Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, das Stimmrecht ab dem vollendetem 16. Lebensjahr auszuüben sowie ab dem vollendetem 18. Lebensjahr in eine Funktion des Vereines gewählt zu werden. Sie dürfen aktiv das Vereinsleben mitgestalten und aus dem Verein austreten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des Vereines zu achten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Jedes Mitglied muss bereit sein, Vereinsaufgaben zu übernehmen und mit den anderen Mitgliedern zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, Missstände aufzudecken, ihnen entgegenzuwirken bzw. ihnen vorzubeugen.

## § 7 Schauspieler und technische Kräfte

Die Aufführungen auf der Naturbühne erfolgen durch Laiendarsteller.

Die technische Ausstattung und Betreuung der Stücke sowie die gastronomische Betreuung erfolgt durch die Mitglieder des Vereins. Für diese Tätigkeiten wird kein Entgelt entrichtet. Im Bedarfsfall kann die Spielleitung mit einem Berufsschauspieler betraut werden. Rollen, die nicht mit Laiendarstellern besetzt werden können, können im Bedarfsfall ebenfalls mit Berufsschauspielern besetzt werden. Können Arbeiten, die der Ausstattung von Stücken dienen beziehungsweise der baulichen Instandsetzung und Erweiterung der Bühne, nicht von Mitgliedern des Vereins verrichtet werden, so können im besonderen Fall Fachleute aus allen Gewerken hinzugezogen werden.

## § 8 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand bestehend aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  2. Kassierer
  - Schriftführer und
  - 4 Beisitzern mit vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereichen

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, und zwar dergestalt, dass der 1. mit dem 2. Vorsitzenden bzw. jeweils mit dem Hauptkassierer - die Vertretung wahrnimmt.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand, zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Sie findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung zum Arbeitsplan des kommenden Geschäftsjahres, über eingereichte Anträge, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

Erfordert das Vereinsinteresse eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese unverzüglich vom Vorstand unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Fusion ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn fünf Prozent der eingetragenen Mitglieder dies fordern. Eine Briefwahl verhindert oder nicht erschienener Mitglieder ist nicht möglich.

Ist die Mitgliederversammlung trotz ordentlicher Vorbereitung laut Satzung zweimal nicht beschlussfähig, so ist die dritte Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig (relative Mehrheit).

Über gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Es ist der gewählt, der mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhält oder der, der mehr Stimmen als irgendein anderer erhalten hat. Jeder Gewählte muss sein Amt ausdrücklich annehmen. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchsetzung der Vereins Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist zuständig für die organisatorischen Maßnahmen zur Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt insbesondere über folgende Punkte:

1. Auswahl der Aufführungsstücke nach Absprache mit den Spielleitern und der anderen Veranstaltungen auf der Naturbühne (Jahresarbeitsplan)
2. Festlegung der Terminpläne in Absprache mit den Mitgliedern des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Buchführung über das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den Jahresbericht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Bei Patt wird die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden gedoppelt.

Im Bedarfsfall können zu den Vorstandssitzungen die Verantwortlichen für Bühne, Werbung, Technik, Kostüme und gastronomische Versorgung hinzugezogen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reichenbach-Reichenau, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.1999 und am 17.7.1999 beschlossen.